



Turn- und Sportverein 1896 Merzhausen e.V.

Vereinsfarben Blau–Gelb
1. Vorsitzende Janine Töllner

Merzhausen, den 05.03.2026

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des TuS 1896 Merzhausen e.V. am **21. März 2026 um 19:00 Uhr** im Bürgerhaus (An der Sporthalle 1)

Liebe Mitglieder,

hiermit laden wir zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

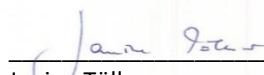
Tagesordnung:

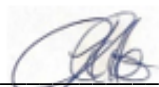
1. Begrüßung
2. Feststellung der fristgerechten Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift vom 15. März 2025
4. Gedenken der verstorbenen Mitglieder
5. Grußworte
6. Tätigkeitsbericht aus dem Vorstand
7. Berichte aus den Abteilungen
8. Bericht des Kassenverwalters
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Entlastung des Vorstands
11. Wahlen
 - 11.1 Vorstand
 - 11.2 Beirat
12. Wahlen Kassenprüfer
13. Mitgliederehrungen
14. Jahresplanung 2026
15. Anträge

Änderung der Satzung gemäß dem in der Anlage beiliegenden Entwurf. Seit Ende 2022 sind alle Vereine zur Umsetzung von Mindeststandards zum Kindeswohl verpflichtet. Diese Anforderungen haben wir nach und nach umgesetzt u.a. Einwilligung der Trainer:innen in den Verhaltenskodex, Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, Benennung eines Ansprechpartners im Kindeswohl, Qualifizierung im Thema Kindeswohl, Positionierung des Vorstandes zum Thema Kindeswohl durch Vorstandsbeschluss. Zu guter Letzt möchten wir darüber hinaus diese Positionierung auch in der Satzung wieder spiegeln. Die Änderung der Kündigungsfrist war erforderlich, um unseren Mitgliedern einen Austritt im Rahmen eines überschaubaren Zeitrahmens zu ermöglichen. Die alte Regelung erscheint als nicht mehr zeitgemäß. Der Vorstand hat daher in seiner Sitzung am 19.02.2026 beschlossen, der Mitgliederversammlung folgenden Vorschlag zur Beschlussfassung zu unterbreiten: *Es wird beschlossen, die synoptische Änderung der Satzung insbesondere im Bezug zur Vereinfachung der Kündigung der Mitgliedschaft § 4 (6), der Änderungen zum Kindeswohl §2 (5) und § 2 (6) i.V.m. § 4 (8) Anstrich 4 vorzunehmen.*
16. Verschiedenes

Bitte beachten Sie, dass Anträge zur Mitgliederversammlung bis spätestens **14. März 2026** bei unserer 1. Vorsitzenden Janine Töllner schriftlich vorliegen müssen.

Mit sportlichen Grüßen


Janine Töllner
1. Vorsitzende


Christiane Ketter
Schriftführerin

Turn- und Sportverein 1896 Merzhausen e.V.

Satzung 20~~26~~19

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1896 Merzhausen e.V.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Usingen-Merzhausen und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Stadtteil Merzhausen und den Landkreis Hochtaunus.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein verpflichtet sich, dem Kindeswohl und dem Kinderschutz im Sport zu entsprechen. ~~A-Es wird festgelegt, dass alle Mitwirkenden, die Angebote für Kinder und Jugendliche anbieten und durchführen, werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Unterzeichnung und Befolgung des Verhaltenskodexes in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet werden.~~
- (6) Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt im Verein allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

Erwirtschaftete Gewinne sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Der Vorstand kann zu Mitgliederwerbungszwecken über die Einrichtung von Probemitgliedschaften für die Dauer von maximal 1 Jahr zu ermäßigten Beiträgen beschließen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds. Der ~~freiwillige~~ Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres erklärt werden. ~~Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.~~
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird. **Dazu gehören insbesondere die in § 2 (6) niedergelegten Grundsätze.**
- (9) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesen-

den Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

- (10) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, können auf Beschluss des Vorstands mit einem höheren Mitgliedsbeitrag belegt werden. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und ggf. Gebühren. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand. Zusätzliche Abteilungs- oder Aktivenbeiträge bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge und Gebühren befreit.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragschuld besteht nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
- (2) Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Übungsbetriebs zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins die geeigneten Sportangebote nutzen. Den Anweisungen des jeweiligen Sport- oder Abteilungsleiters hat jedes Mitglied Folge zu leisten. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die für den Verein oder seiner Abteilungen von dem Vereinsvorstand vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach

Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jede Änderung der Mitgliedsdaten (z.B. Wechsel des Wohnorts oder der Bankverbindung) ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Personen die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschlägen bzw. Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden (§§ 26 und 26a EStG).

Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können auf Beschluss des Vorstands einen Aufwendersatz nach § 670 BGB für Aufwendungen erhalten, die ihnen für die Tätigkeit im Verein entstanden sind; hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefongebühren.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - f) Erlass von Ordnungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - h) Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang im öffentlichen Informationskasten des TuS Merzhausen einzuberufen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ab-

lauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und muss vom Vorstand aufbewahrt werden. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - e) die Tagesordnung;
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - g) die Art der Abstimmung;
 - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- (7) Für die Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden volljährigen Vereinsmitgliedern
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Jugendleiter
 - f) den Abteilungsleitern
 - g) bis zu 3 Beisitzern

- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Sinne vom § 26 Abs. II BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied nach a) – e) berechtigt. Intern gilt: Der 2. Vorsitzende soll nur dann mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach (c) -bis e) vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - c) die Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
 - e) die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - f) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - g) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren,
 - h) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist von mindestens 3 Tagen zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle bewahrt der Vorstand auf.
- (7) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus folgenden volljährigen Vereinsmitgliedern
 - h) bis zu 3 Beiräten
 - i) bis zu 6 Ältestenräten
 - j) bis zu 3 Aktivensprechern
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von

zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat kann sich einen Sprecher wählen.

- (3) Der Beirat hat beratende Funktion für den Vorstand ist insbesondere für folgendes zuständig:
- a) Auslegung der Satzung
 - b) Vermittlung zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit
 - c) Vermittlung zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein
 - d) Abgabe von Empfehlungen bei strategischen Entscheidungen

§ 11 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss und vom Vorstand genehmigt werden muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder bei Bedarf auch ein Jugendsprecher, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
- (3) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Mindestens 2 volljährige Kassenprüfer, die Mitglied sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse,

Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein sowie das Eintrittsdatum.

- (2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
- (3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Schriftführer; sein Stellvertreter ist der Kassierer.
- (4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.
- (5) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.

Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:

- a) Hessischer Fußballverband: Nachname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht.
- b) Hessischer Leichtathletikverband: Nachname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht.
- c) Hessischer Turnverband: Nachname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht.

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.

- (6) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Fußballspiele) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und in Sozialen Medien, z.B. Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke (siehe § 2 der Satzung) nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

- (7) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
- (8) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
- (9) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- (10) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 GS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- (11) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- (12) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Usingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauf-

lösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ~~421.036.202619~~ in Usingen-Merzhausen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisher gültige Satzung vom ~~1224.062.20195~~ tritt gleichzeitig außer Kraft.

Janine Töllner
1. Vorsitzende und Versammlungsleiterin

Christiane Ketter
Schriftführerin